

Das Kind zwischen Familie und Staat.

Sozialethische Anmerkungen zur Begründung und Reichweite des Erziehungsrechts der Eltern

von Alois Baumgartner

Die Diskussion über die Bildungsreform in Deutschland wird zunehmend aus einer ökonomischen Perspektive geführt, und zwar aus der Einsicht, dass das Bildungsniveau nicht nur für die Chancen des Einzelnen, sondern auch für den Wirtschaftsstandort Deutschland von großer Bedeutung ist. Der Staat wird aufgefordert, sich früher und umfassender in die Erziehung des Kindes einzuschalten. Damit wird aber das Erziehungsrecht der Eltern berührt. Ziel des Beitrags ist es, das elterliche Erziehungsrecht als freihheitliches Grundrecht darzustellen und nach seiner Legitimation zu fragen. Erörtert wird der enge Zusammenhang zwischen dem Recht auf autonome Gestaltung des Familienlebens und dem Elternrecht. Ferner kommen die Gründe zur Sprache, weshalb dem *Recht* der Eltern auf Erziehung auch eine *Pflicht* zur Erziehung des Kindes entspricht., über deren Erfüllung grundsätzlich der Staat sein Wächteramt ausübt. Abschließend wird das Spannungsverhältnis zwischen Familie und Staat, zwischen dem Recht der Eltern und dem Anspruch des Staates, durch Bildung und Erziehung auf das Kind einzuwirken, thematisiert.

Das Elternrecht und die ihm inhärente Erziehungsbefugnis der Eltern für ihre Kinder haben nach mehr als einem Vierteljahrhundert wieder die Chance, Gegenstand des öffentlichen Diskurses zu werden. Während in den siebziger Jahren die Reformpläne für das elterliche Sorgerecht und das Jugendhilferecht Auslöser für kontroverse und grundsätzliche Erörterungen des Elternrechts waren, könnte sich die gegenwärtige Diskussion an den Vorschlägen für eine umfassende Bildungsreform entzünden.

Das Bildungswesen in Deutschland scheint als Ganzes und keineswegs nur in seinen am Beruf orientierten und für den Beruf qualifizierenden Ausbildungs- und Weiterbildungssektoren in den Sog eines primär ökonomischen Interesses geraten zu sein. Die Ergebnisse internationaler Vergleiche, in denen das durchschnittliche Leistungsvermögen der deutschen Schüler niedrig eingestuft wurde, werden als alarmierendes Signal für die Gefährdung des zukünftigen Wirtschaftsstandorts Deutschland gewertet. Von daher darf es nicht überraschen, dass Wirtschaftsvereinigungen Bildungskonzepte entwerfen. Frühförderungsprogramme für die Kinder im Vorschulalter werden aufgelegt. Die Schulpflicht soll bereits den Vierjährigen, ja den Dreijährigen auferlegt werden. Ganztagschule und die Verkürzung der Schulzeit mit dem Ziel, das Arbeitseintrittsalter zu senken, gehören zu den mit Selbstverständlichkeit vorgetragenen Forderungen. Der Zugriff auf die Curricula ist im vollen Gange. Den Produktionsfaktor Wissen, der in seiner Bedeutung für die Zukunftsfähigkeit der heimischen Wirtschaft hoch eingestuft wird, will man nicht mehr den ganzheitlich denkenden Bildungstheoretikern überlassen. Das überkommene Ideal der alten Universitas erscheint als Hindernis für den Bildungsfortschritt. Noch be-

schränkt die Wirtschaft ihr institutionelles Engagement auf Eliteeinrichtungen mit Fachhochschul- und Hochschulstudiengängen. Umso nachdrücklicher richten sich die Erwartungen der Wirtschaft auf die Politik, Vorschule und Schule einer radikalen Umstrukturierung zu unterwerfen. Der Politik wiederum fällt es schwer, sich dem Drängen zu verschließen, seit ihr Erfolg oder Misserfolg entscheidend an den Parametern „Wirtschaftswachstum“ und „Beschäftigung“ gemessen wird.

Die Wortmeldungen, die in dieser vielstimmigen Reformdiskussion einen Bildungsbegriff und Bildungsziele anmahnen, die sich nicht vordergründigen Zweckrationalitäten unterordnen, sind nicht zahlreich. Beiträge, die den Rang der elterlichen Erziehung in den gegenwärtigen Diskurs einbringen, fehlen fast völlig. Genau darauf zielen die folgenden Überlegungen.

Um das Thema in einen allgemeineren Rahmen zu stellen, bedarf es zunächst einiger grundsätzlicher Vorbemerkungen zum Verhältnis von Familie und Staat aus ethischer Sicht (I). Sodann soll, wiederum aus einem ethischen Interesse, die Geschichte der Etablierung des Erziehungsrechts als eines freiheitlichen Grundrechts verfolgt werden (II). Das Spezifikum des Elternrechts als eines Grundrechts eigener Art darzulegen, ist einem dritten Punkt vorbehalten (III). In welchen Kontexten der aktuellen politischen Diskussion das Elternrecht berührt wird und was sozialetische Erwägungen zu einer kritischen Auseinandersetzung beisteuern können, ist einer abschließenden Erörterung vorbehalten (IV).

I

Während die Familie aus dem Wohlwollen und der wechselseitigen personalen Zuwendung ihrer Mitglieder lebt, ist der Staat seinem Wesen nach eine Rechtsgemeinschaft. Durch Rechtssetzung und Rechtsdurchsetzung verteilt er Lasten und Leistungen, schafft Sicherheit und Berechenbarkeit und bekräftigt und begründet Ansprüche: eigene Ansprüche gegenüber den Bürgern, Ansprüche des Bürgers gegenüber der Rechtsgemeinschaft und Ansprüche zwischen den Bürgern. Mit Thomas von Aquin könnte man deshalb sagen, dass der Staat als Gemeinschaft von Rechtsgenossen vor allem einer Tugend verpflichtet ist: der Gerechtigkeit. In der Gerechtigkeit geben die Mitglieder des Staates einander das, was jedem zusteht. Sie genügen den wechselseitigen Ansprüchen, insofern diese die Form des Rechts annehmen. Denn „unter den übrigen Tugenden ist es einzig die Gerechtigkeit, welche den Begriff des Geschuldeten in sich schließt; darum ist das Sittliche so weit durch Gesetz festlegbar, wie es auf die Gerechtigkeit bezogen ist.“¹ Oder wie Thomas an anderer Stelle formuliert, „das menschliche Gesetz stellt keine Vorschriften auf, außer über die Gerechtigkeit.“² Das gesamte staatliche Leben bewegt sich also – ethisch betrachtet – in der Sphäre der Gerechtigkeit. Ihrem Ideal sich anzunähern ist die Aufgabe des sittlichen Staates.

¹ *Sola iustitia inter alias virtutes importat rationem debiti; et idio moralia intantum sunt lege determinabilia, inquantum pertinent ad iustitiam* (Sth I, II, 99, 5 ad 1).

² Sth I, II, 100, 2.

Die Familie bewegt sich nicht außerhalb des Rechts. Aber ihre Substanz ist die wechselseitige menschliche Zuneigung und Zuwendung. Ihre Mitglieder „schulden“ einander mehr als Gerechtigkeit. Was ihr gemeinsames Leben trägt, ist das Ungeschuldete, nicht Verrechenbare und durch Rechtsnormen nicht Einforderbare. Das Ethos der Familie erschöpft sich eben gerade nicht darin, dem anderen das Seinige zu geben, das heißt das, worauf er einen begründeten Anspruch erheben kann, sondern das, was Thomas im weitesten Sinn den Tugenden der *liberalitas*, *magnanimitas* und *misericordia* zuordnet, jenen Tugenden, die uns befähigen, etwas von dem uns Eigenen zu geben und zu verschenken. Dabei geht es auch um die freiwillige Überlassung von Gütern und Dienstleistungen; diese ist aber Ausdruck von personaler Zuneigung, welche das gesamte gemeinschaftliche Leben durchdringt. Familie vollzieht sich als personale Lebensgemeinschaft. Die elterliche Erziehung ist in diese Gemeinschaft voll integriert. Welche Rolle könnte in dem so verorteten Erziehungsprozess das Recht spielen?

Juridisch betrachtet ist das den Eltern zukommende Erziehungsrecht in das von ihnen ausgeübte umfassendere Sorgerecht eingebettet. Dieses wiederum ist der rechtlich verbürgten Familienautonomie zugeordnet.

Was die staatliche Rechtsgemeinschaft gegenüber der Erziehungsgemeinschaft der Familie durch ihre Normsetzungen zu leisten vermag, bezieht sich im Wesentlichen auf vier Gebiete: auf die Gewährleistung und Verbürgung des Erziehungsrechts der Eltern, auf die Förderung und Unterstützung von deren Erziehungskraft, auf die Modifikation des Elternrechts bei Konflikt und Trennung der Eltern sowie auf die Begrenzung und den Entzug der Befugnisse des Erziehungsrechts aus Gründen des Kindeswohles.

Mögen die entsprechenden Rechtsbestimmungen auch noch so umfangreich und ausdifferenziert erscheinen, so bleiben sie doch letztlich ihrem Gegenstand gegenüber äußerlich. Sie vermögen auf den Erziehungsprozess selbst nur marginal einzuwirken.

Dies hat seinen Grund darin, dass die elterliche Erziehung sich nicht zuerst oder gar ausschließlich in einer Abfolge einzelner isolierter Erziehungsentscheidungen und Erziehungsmaßnahmen vollzieht (und insofern substituierbar erscheint), sondern schlicht durch Erfahrung und Vorbild im Erleben der familialen Gemeinschaft, in der auch die bewusst gesetzten erzieherischen Maßnahmen ihre Wirkung entfalten. Diesen Zusammenhang hat auch aus juristischer Sicht der ehemalige Bundesverfassungsrichter Willi Geiger betont: „Im Mittelpunkt stehen nicht Gebote und Verbote, nicht Rechte, sondern Erfahrungen, Vorbilder, konkrete Lebensweisen. Wer dieses Eigentümliche von Erziehung innerhalb der Familie vor Augen hat, der weiß, wie unzureichend und falsch es ist, Erziehung von Kindern durch Eltern in einem Bündel von Rechten der Kinder und Pflichten der Eltern einzufangen zu wollen.“³

Die Einbindung der elterlichen Erziehung in die alltäglichen Vollzüge der familialen Lebensgemeinschaft bedeutet freilich zugleich, dass das Erreichen der Erziehungsziele - die Entfaltung der kognitiven und emotionalen Fähigkeiten, die soziale Kompetenz, die Aneignung von Grundhaltungen, das Heranreifen zum selbstverantwortlichen sittlichen

³ W. Geiger, Kraft und Grenze der elterlichen Erziehungsverantwortung unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 14, Münster 1980, 9-28, 11; vgl. D. Schwab, Familienrecht, München⁷1999, 257.

Subjekt und die Mündigkeit in der religiösen Orientierung - von den moralischen Potenzialen und der Gemeinschaftskultur innerhalb der jeweiligen Familie abhängen.

Max Wingen hat den selben Zusammenhang aus der Perspektive der Familienpolitik reflektiert: „Die soziale Situation des Kindes in der Familie (sei) immer zugleich Erziehungssituation“; und er folgert daraus, dass *jede* politisch-gestaltende Einwirkung auf die sozialen Beziehungen und Prozesse in der Familie, auch auf die äußeren, materiellen Lebensbedingungen, den Bereich der Familienerziehung berührt.⁴ Wingen erörtert die Möglichkeiten, den „nachweislichen Beeinträchtigungen und Behinderungen der Erziehungs- und Bildungsleistung der Familie gezielt und wirksam zu begegnen“⁵; aber seine Ausführungen zeigen, welche enge Grenzen der Politik hierbei gezogen sind. Der Staat ist letztlich doch auf die im moralischen Können und Wollen ihrer Mitglieder gründende Erziehungskraft der Familie verwiesen. Er selbst vermag sie nicht zu garantieren.

II

Die klassischen freiheitlichen Grundrechte sind ihrem Ursprung nach Abwehrrechte gegenüber den Inhabern der politischen Herrschaft. Sie sind dem staatlichen Souverän abgerungene Schranken. Sie sollen die Freiheit und Autonomie des personalen Subjekts sichern und Rechtsgüter der staatlichen Verfügung entziehen. Indem sie sowohl von den Inhabern der staatlichen Gewalt als auch von den Bürgern anerkannt werden, werden sie zum Fundament der Rechtsgemeinschaft. Erst in einem zweiten Schritt werden die freiheitlichen Grundrechte auch gegenüber Dritten eingefordert.

Obwohl es erst spät in die Menschenrechtskataloge der Verfassungen und internationalen Deklarationen aufgenommen wurde, ist auch das Elternrecht zunächst von diesem Ursprung der Freiheitsrechte her zu verstehen: als Zurückweisung des Zugriffs staatlicher Institutionen auf das Kind. In ihm kommen die liberale Staatsskepsis und der bürgerliche Selbstbehauptungswille gegenüber überbordenden staatlichen Regulativen zum Ausdruck.

In einer geschichtlichen Betrachtung lässt sich feststellen, dass das elterliche Erziehungsrecht zu der Zeit, als die klassischen Grundrechte der Religionsfreiheit, Gewissensfreiheit, Versammlungs- und Pressefreiheit erkämpft wurden, nicht in Frage gestellt war. Eine Änderung ergab sich erst durch die sukzessive Etablierung der staatlichen Schule und durch den Erlass der allgemeinen Schulpflicht. Damit tritt zwar objektiv ein mit dem Elternrecht konkurrierender Erziehungsanspruch des Staates auf den Plan. Aber die Konfliktlinie verlief zunächst nicht zwischen Staat und Familie. Der Anspruch der staatlichen Schulhoheit richtete sich gegen die von der Kirche geltend gemachten Erziehungsbefugnisse.

Um zu erkennen, wie prekär das Verhältnis zwischen Staat und Familie und wie radikal der Zugriff des Staates auf die Kinder werden kann, wie systematisch Kinder zum Ziel politischer und ideologischer Indoktrination gemacht werden können, bedurfte es der Er-

⁴ M. Wingen, Zur Theorie und Praxis der Familienpolitik, Frankfurt a.M. 1994, 282, 299.

⁵ M. Wingen, a.a.O. 292 ff.

fahrung der Totalitarismen des 20. Jahrhunderts. Erst jetzt wurde nach und nach das elterliche Erziehungsrecht als ein Grundrecht sichtbar, das nicht vom Staat verliehen wird, sondern von ihm anzuerkennen ist. Das Erziehungsrecht der Eltern reiht sich - wenn auch spät - unter die anerkannten Freiheitsrechte ein. Es findet Eingang in die Verfassung der Weimarer Republik. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland nennt in Art. 6 II das elterliche Erziehungsrecht ein natürliches Recht. Unter den Staatsrechtslehrern herrscht ein weitgehender Konsens darüber, dass damit keine naturrechtliche Begründung des Elternrechts in die Verfassung aufgenommen worden ist. Ernst-Wolfgang Böckenförde spricht für viele, wenn er die Formulierung „natürliches Recht“ als „Ausdruck der natürlichen Eltern-Kind-Beziehung“ versteht.⁶

Worin gründet dann aber das Erziehungsrecht der Eltern? Jedem freiheitlichen Grundrecht korrespondiert ein fundamentales Bedürfnis des Menschen, dessen ungehinderte Befriedigung besonders schutzwürdig erscheint und im Recht den Charakter eines Anspruchs gegenüber der Rechtsgemeinschaft annimmt. Die Legitimation des elterlichen Erziehungsrechts ergibt sich aus dem Grundbedürfnis des Menschen, eigene Kinder zu haben, das heißt, ihnen nicht nur das Leben zu schenken, sondern auch mit ihnen zu leben. Die vom Staat zu gewährleistende freie Entscheidung der Eltern für das Kind setzt sich zwingend fort in der Freiheit, oder besser: impliziert die Freiheit der Eltern, das Kind in ihre Lebensgemeinschaft aufzunehmen. In der Pastoralkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils findet diese Auffassung eine klare Bestätigung. Dass Eltern ihren Kinderwunsch realisieren und dass die Kinder im „Schoß“ der Familie erzogen werden, wird als zusammenhängendes Recht eingefordert. *Ius parentum prolem procreandi et in sinu familiae educandi tutandum est.*⁷ Das Bundesverfassungsgericht betont den selben Zusammenhang: „Der Verfassungsgeber geht davon aus, dass diejenigen, die einem Kind das Leben geben, von Natur aus bereit und *berufen* (Hervorhebung Vf.) sind, die Verantwortung für seine Pflege und Erziehung zu übernehmen.“⁸

III

Das Elternrecht reiht sich, wie gezeigt, in das Tableau der Freiheitsrechte ein. Aber es unterscheidet sich von diesen auch wesentlich: erstens dadurch, dass es dem Vater und der Mutter individuell zukommt, aber von beiden in der Regel gemeinsam auszuüben ist; zweitens dadurch, dass sich mit dem Recht auf Erziehung eine Pflicht zur Erziehung verbindet; schließlich drittens dadurch, dass zum elterlichen Erziehungsrecht ergänzend und konkurrierend die Erziehungsbefugnis der unter staatlicher Aufsicht stehenden Pflichtschule hinzu tritt. Genau diese Konkurrenzsituation scheint gegenwärtig zum Nachteil der elterlichen Erziehung auszuschlagen.

⁶ E.-W. Böckenförde, Elternrecht - Recht des Kindes - Recht des Staates. Zur Theorie des verfassungsrechtlichen Elternrechts und seiner Auswirkung auf Erziehung und Schule, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 14, Münster 1980, 54-98, 96.

⁷ Gaudium et spes, n. 52.

⁸ BVerfGE 24, 119 (150).

Die Tatsache, dass das Erziehungsrecht sowohl dem Vater als auch der Mutter zugesprochen wird, seine Ausübung aber sinnvollerweise Abstimmung und Gemeinsamkeit erfordert, zeigt einerseits den besonderen Charakter dieses Grundrechts, das nicht auf die Selbstbestimmung und freie Selbstverwirklichung des einzelnen Elternteils zielt, sondern nur im Kontext des gemeinsamen Rechts auf autonome Ausgestaltung der ehelichen und familialen Lebensgemeinschaft richtig verstanden wird. Sie verweist andererseits wiederum darauf, wie sehr das Verfassungsrecht auf die Tragfähigkeit ehelicher Gemeinschaft und auf die moralische Bereitschaft der Eltern vertraut, gemeinsam für die Kinder Verantwortung zu übernehmen. Die Rechtsgemeinschaft hält zwar auch für den Fall des Dissenses, der zerbrechenden Beziehung, der Trennung und der Scheidung Regulative bereit. Aber sie erscheinen wie Krücken für den Fall, dass der familialen Erziehungsgemeinschaft der moralische Boden unter den Füßen weggezogen wird. Die Pastoralkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils hat sehr eindringlich das Einvernehmen der Ehegatten als Voraussetzung für gelingende Erziehung umschrieben. Dafür, dass „die Familie ... eine Schule reich entfalteter Humanität“ sein könne, seien eine von Herzen kommende wohlwollende Gemeinschaft sowie die Beratung und Zusammenarbeit zwischen Vater und Mutter erforderlich.⁹

Das Erziehungsrecht der Eltern ist geschichtlich und systematisch als Freiheitsrecht zur Abwehr von hoheitlichen Zugriffen auf eine wesentliche Komponente der Familienautonomie konzipiert. Darin gleicht es den übrigen Grundrechten. Die damit gewährleistete Freiheit ist allerdings nicht auf die Selbstentfaltung der Grundrechtsträger, sondern auf die Entfaltung des Kindes gerichtet. Darin kommt dem Elternrecht unter den Grundrechten eine Sonderstellung zu. Es ist, wie Josef Isensee formuliert, ein „altruistisches Grundrecht“, bei dem „die gängige emanzipatorische Deutung der Grundrechtsfreiheit versagt“¹⁰. Es bleibt Freiheitsrecht, indem es den Eltern die Festlegung der Erziehungsziele und -methoden garantiert und ihnen in den Grenzen der legitimen gesellschaftlichen Pluralität die Definitionsmacht darüber überträgt, wie das Kindeswohl in Bezug auf ihre eigenen Kinder zu interpretieren sei. Es fällt aus dem Rahmen der Freiheitsrechte, weil es nicht in das Belieben der Eltern gestellt ist, von ihrem Grundrecht Gebrauch zu machen oder nicht. Pflege und Erziehung der Kinder sind die den Eltern zuvörderst obliegende Pflicht (GG Abs. 2 II).

Aus einer ethischen Perspektive ist hier jedoch vor einer verkürzten Sicht der Elternpflicht zu warnen. Die den Eltern auferlegte Rechtspflicht zur Pflege und Erziehung des Kindes vermag nur ein moralisches Minimum zu sichern. Rechtlich gilt die Pflicht als erfüllt, solange nicht die Grenze des „Versagens“ der Eltern und der „Verwahrlosung“ des Kindes überschritten wird (vgl. GG Art. 6 III). Die moralische Elternpflicht hingegen orientiert sich an einem von den Möglichkeiten der Eltern und den Anlagen des Kindes bestimmten Optimum von Entfaltung.

Auch eine allzu strikte Vorstellung, wonach die Eltern in der Ausübung des „altruistischen“ Erziehungsrechtes völlig von der eigenen Selbstentfaltung abzusehen hätten, führt zu einem pflichtbetonten moralischen Rigorismus. Die Entscheidung der Eltern, den Kin-

⁹ Gaudium et spes, n. 52.

¹⁰ J. Isensee, Elternrecht, in: Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, II⁷ (1986), 222-233, 226.

derwunsch zu realisieren und mit Kindern zu leben, ist zugleich die bewusste Realisierung eines eigenen Lebensentwurfes, an dem die Kinder Teil haben und der für deren Entwicklung von grundlegender Bedeutung ist und sie nachhaltig beeinflusst. Es gibt keinen Grund, das Leben mit Kindern und die darin eingeschlossene Kindererziehung nicht auch als ein Element der Lebensplanung der Eltern zu verstehen.

IV

Die am schwersten wiegende Modifikation, Ergänzung und Beschränkung erfährt das Erziehungsrecht der Eltern durch die allgemeine Schulpflicht. Mit ihr sichert sich der Staat ein eigenes umfassendes Erziehungsrecht. Er übt es aus durch die Festlegung der Curricula und pädagogischen Programme und durch die Formulierung eigener Erziehungsziele. Elterliche und staatlich-schulische Erziehungsbefugnisse gelten als gleichrangig und gleichgerichtet: gleichrangig in dem Sinn, dass keinem der beiden Träger des Erziehungsrechts eine dominierende Rolle zuerkannt wird; gleichgerichtet in dem Verständnis, dass beide in unterschiedlicher Weise, aber einig im Ziel, der personalen Entfaltung des Heranwachsenden verpflichtet sind. Ihren Erziehungsauftrag - so die heute unbestrittene Auffassung der Staatsrechtslehre - leitet die öffentliche Schule nicht aus dem Elternrecht ab. Er wird legitimiert mit dem Hinweis auf die Aufgabe des Staates, die Belange der Allgemeinheit wahrzunehmen und angesichts der gesellschaftlichen Heterogenität auf Integration hinzuwirken.¹¹

Die in der katholischen Soziallehre tradierte Vorstellung, dass „der Vorrang der elterlichen vor der staatlichen Erziehung“ ein „wichtiger Anwendungsfall des Subsidiaritätsprinzips“ sei¹², scheint nicht mehr vermittelbar zu sein. Einen gewissen Primat billigt die Rechtssprechung der Erziehung in der Familie insofern zu, als der Staat in der Schule „die Verantwortung der Eltern für den *Gesamtplan* (Hervorhebung Vf.) der Erziehung ihrer Kinder“¹³ zu achten habe. Insgesamt dürfte freilich Helmut Lecheler mit seiner anderthalb Jahrzehnte zurück liegenden Beobachtung Recht haben, dass die Staatsschule ihren Bildungsauftrag immer extensiver interpretiere.¹⁴

Als Josef Isensee im Jahr 1986 die verpflichtende Ganztagschule und die vorschulische Inanspruchnahme der Kinder gegen den Willen der Eltern als eine Entleerung des Elternrechts bezeichnete¹⁵, konnte er nicht ahnen, dass er den heute notwendig gewordenen geistigen Auseinandersetzungen weit voraus griff. Wenn Wirtschaftskreise in einem vor kurzem vorgelegten Bildungskonzept die Ausweitung der Schulpflicht nach unten bis auf die noch Vierjährigen anregt, oder wenn die Generalsekretärin einer Bundespartei gar die Einschulung der Dreijährigen fordert, und wenn der Vorschlag eines verpflichtenden Kindergartenjahres in die Diskussion geworfen wird, so ist die Verfassungswidrigkeit

¹¹ Vgl. J. Isensee, a.a.O., 230. Vgl. E.-W. Böckenförde, a.a.O., 97 (Leitsatz 36).

¹² J. Isensee, a.a.O., 225.

¹³ BVerfGE 34, 183.

¹⁴ H. Lecheler, Schutz von Ehe und Familie. in: J. Isensee; P. Kirchhof (Hg.), Handbuch des Staatsrechts VI (1989), 211-263, 262.

¹⁵ J. Isensee, a.a.O., 231.

solcher Forderungen, den Besuch von „Vorschulen“ (auch wenn sie anders benannt werden) verbindlich vorzuschreiben, evident. Die dem Vorschulalter zugeordneten Erziehungs- und Bildungseinrichtungen üben ihren erzieherischen Einfluss auf die Kinder ausschließlich im Sinne und im Auftrag der Eltern aus. Nicht der Staat, nicht die Kirche, sondern allein die Eltern können ihnen das Erziehungsmandat übertragen. Den Besuch des Kindergartens oder der Vorschule zur Pflicht zu erheben, käme einer Enteignung des elterlichen Erziehungsrechtes gleich.

Anders zu beurteilen ist die in Deutschland bundesweit angestoßene Etablierung der Ganztagschule als einer Angebotsschule. Insofern sie die Optionsfreiheit der Eltern nicht beeinträchtigt, sondern eher erweitert, gilt sie als rechtlich unbedenklich. Insofern sie auch schon in ihrem Angebotscharakter geeignet ist, den Erziehungswillen der Eltern zu schwächen und die kollektiven Einstellungen in der Gesellschaft zu verstärken, die ohnehin zu einer Abgabe der elterlichen Erziehungsverantwortung an staatliche und gesellschaftliche Einrichtungen tendieren, müssen ihr schwere ethische Bedenken entgegen gebracht werden.

Discussion on educational reform in Germany is increasingly determined by an economical perspective, namely by the insight that the level of education is most important not only for the individual, but also for Germany as a place of economics. The state is challenged to intervene earlier and more extensive in child education. This, however, affects the parents' right of education. The present contribution deals with both the parental right of education and its legitimization. It explains the close connection between the right to organize one's family life autonomously and parental right. Furthermore, reasons are given why the parental *right* of education corresponds with the parents' *duty* to educate their child, which is basically controlled by public authority. Finally the tension between family and state, between parental right and the claim of the state to exercise an influence on the child by means of education is focused.